

# **Satzung des eingetragenen Vereins „Fränkisches Feldbahnmuseum e.V.“**

## **1. Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Fränkisches Feldbahnmuseum e.V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Rügland in Mittelfranken.

## **2. Rechtsform und Geschäftsjahr**

- 2.1 Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- 2.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Vor Abschluß eines jeden Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung stattzufinden.

## **3. Zweck und Ziele des Vereins**

- 3.1 Der Verein „Fränkisches Feldbahnmuseum e.V.“ verfolgt unter Zugrundelegung wissenschaftlicher Methoden folgende Ziele:
  - a) Sammlung und Sicherung von historischen Feldbahnmaterialien, insbesondere von Fahrzeugen, sowie von artverwandten Technologien, als öffentlich zugängliche technische Denkmäler für die Allgemeinheit.
  - b) Erforschung und Darstellung der historischen Bedeutung von Feldbahnen als wichtigem Element der Industriegeschichte unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bezüge.
  - c) Sammlung und Zugänglichmachung historischer Schrift- und Bilddokumente aus den genannten Bereichen.
  - d) Nachforschungen zur Feldbahngeschichte der Kulturregion Franken wird eine besonders große Bedeutung zugemessen.
- 3.2 Die Ziele aus 3.1 werden realisiert durch Schaffung eines öffentlich zugänglichen Feldbahnmuseums mit folgenden Schwerpunkten:
  - a) Restaurierung und Erhaltung von historisch wertvollen Feldbahnmaterialien, insbesondere von Fahrzeugen.
  - b) Erhaltung des historischen Wertes der vereinseigenen Fahrzeuge, sowie auch der im Privatbesitz befindlichen, die dem Verein zur Verfügung gestellt wurden. Daher werden nur folgende Restaurierungsmethoden zugelassen:
    - Restaurierung in den letzten Einsatzzustand des Herkunftsbetriebes nach vorheriger Untersuchung und Dokumentation aller vorgefundenen Zustände.
    - Restaurierung in den Ablieferungszustand des Herstellerwerkes nach vorheriger Untersuchung und Dokumentation aller vorgefundenen Zustände.
    - Belassung und Konservierung im letzten Einsatzzustand des Herkunftsbetriebes ohne äußerliche Überarbeitung.
  - c) Regelmäßige öffentliche Vorführung des Materials auf einer fest installierten Museums-Feldbahn.

d) Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Exkursionen.

- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### **4. Die Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, sowie ggfs. Ehrenmitgliedern. Aktive und fördernde Mitglieder können auf Antrag werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der bei Minderjährigen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen. Weiter berechtigt sie zur vergünstigten Teilnahme an den Vorführungen des Vereins.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Vorstandsbeschluß, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages entbunden.

- 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) zur Beachtung der Satzung des Vereins sowie aller Beschlüsse.
- b) zur pfleglichen Behandlung des Vereinseigentums.
- c) zur Zahlung von Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- 4.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Dieser kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Jahresende erfolgen.
- b) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.
- c) durch den Tod einer natürlichen oder die Liquidation einer juristischen Person ohne Rechtsnachfolger.

- 4.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung bei Ausschluß. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand an den Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

#### **5. Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **7. Die Mitgliederversammlung**

- 7.1 In jedem Geschäftsjahr findet einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung der Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge unterschieden nach aktiven und fördernden Mitgliedern
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen/Verbänden
  - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) auf Beschluß des Vorstandes
  - b) auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, die Grund der Einberufung waren.
- 7.4 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.6 Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.7 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.8 Geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- 7.9 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Stimmberechtigte Mitglieder mit mindestens halbjährigem Beitragsverzug haben bis zur Begleichung ihrer Beitragsschulden kein Stimmrecht.
- 7.10 Über jede ordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **8. Der Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzendem
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassier

- 8.2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte fort, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- 8.3 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand entscheidet desweiteren über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages zu nennen. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8.4 Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder sein.
- 8.5 Der Vorstand beruft die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 8.6 Vorstandssitzungen können nach Bedarf stattfinden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- 8.7 Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Mitglieder zu seinen Sitzungen einladen oder mit Sonderaufgaben betrauen.
- 8.8 Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Barauslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.
- 8.9 Über alle Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen ist.

## 9. **Schlußbestimmungen**

- 9.1 Diese Satzung tritt am Tage nach der Hinterlegung beim Amtsgericht Ansbach in Kraft.
- 9.2 Wird durch eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu wählen, welche nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung zu besorgen
- 9.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Rügland zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## 10. **Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist Ansbach in Mittelfranken.

Gebilligt und beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 02.05.2002 zu Rügland.

Für die Richtigkeit:

Jürgen Denning  
Jutta Weining

K. F. Kasper  
Martha Eichen  
Marion Tremmer

Harald Tremmer  
Margot Jungblaus

Der Verein "Fränkisches Feldbahnmuseum e.V.", Sitz Rügland,  
dessen Satzung am 3. Mai 2002 errichtet ist, wurde am  
14. Juni 2002 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ans-  
bach, VR 969, eingetragen.

Ansbach, den 14. Juni 2002  
A m t s g e r i c h t  
Registergericht -



*Wagenpfeil*  
Wagenpfeil  
~~Justizangestellter~~  
als Urkundsbeamte der  
Geschäftsstelle